

2. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005
in der Fassung des 1. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 24 wird wie folgt geändert:

„§ 24

Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse

(2) Der Widerspruchsausschuss für Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) setzt sich aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgeber zusammen.“

2. § 88 wird wie folgt geändert:

„§ 88

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

(1) ...

(2) Laufende Beiträge, die geschuldet werden und nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Sonstige Beiträge werden spätestens am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind, soweit in den Absätzen 4 und 5 sowie in § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IV nichts Abweichendes bestimmt ist.

(§ 23 Abs. 1 Viertes Sozialgesetzbuch)

(3) und (4) ...

(5) Die Krankenversicherungsbeiträge der freiwilligen Mitglieder und der in § 87 genannten Personen sowie die Beiträge der in § 59 Absätzen 4 und 5 genannten Personen werden am 20. des Monats fällig, für den sie zu entrichten sind. Sofern Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und / oder Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit besteht und der Arbeitgeber Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung zahlt, gelten die in den Absätzen 2 getroffenen Regelungen für die Fälligkeit.

(6) ...“

3. Die Anlage 7 zu § 95 wird wie folgt geändert:

1. „In § 32 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
2. In § 33 Abs. 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
3. In § 132 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
4. In § 133 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
5. In § 133 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und durch die Beteiligten in ihren Amtsblättern“ gestrichen.
6. In § 133 Abs. 1 wird die Angabe in den Sätzen 2 und 3 „(Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland)“ durch die Angabe „(Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland)“ ersetzt.“

4. § 97 wird wie folgt geändert:

„§ 97

Bekanntmachung

(1) Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird im Kompass und im Verkehrsblatt der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bekannt gemacht.

Änderungen der Satzung werden im Kompass und sofern sie Angelegenheiten der Renten-Zusatzversicherung betreffen (§§ 29, 38, 95 und 96 sowie Anlage 7 der Satzung) zusätzlich im Verkehrsblatt der Bundesrepublik Deutschland nachrichtlich bekannt gemacht.“

5. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kompass, frühestens am 01. Oktober 2005 in Kraft.“

...

6. Für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2005 wird § 181 Abs. 4 a wie folgt abgeändert:

In Satz 2 werden nach den Worten „der allgemeine Bemessungssatz Ost“ die Worte „für den Tarifbereich des Bundes“ eingefügt.

7. Ab 01.01.2006 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben und durch folgende Sätze 2 bis 7 ersetzt:

“²Ab 01. Januar 2006 hat der Beteiligte einen monatlichen Beitrag in Höhe des nach Satz 3 festgesetzten Vomhundertsatzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5) des Pflichtversicherten einschließlich eines vom Pflichtversicherten erhobenen Eigenanteils nach Satz 7 zu zahlen. ³Der Beitrag beträgt ab 01. Januar 2006 1 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5).

⁴Für jeden Prozentpunkt, um den der allgemeine Bemessungssatz Ost für den Tarifbereich des Bundes über den Bemessungssatz von 92,5 v.H. angehoben wird, erhöht sich der Beitrag zeitgleich um 0,4 Prozentpunkte. ⁵Soweit die Anhebung des Bemessungssatzes Ost nicht in vollen Prozentpunkten erfolgt, erhöht sich der Beitrag anteilig. ⁶Im Zeitpunkt des Erreichens eines Bemessungssatzes Ost von 97 v.H. steigt der Beitrag auf den Höchstsatz von 4,0 v.H. ⁷Der Eigenanteil der Pflichtversicherten am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren beträgt jeweils die Hälfte des Beitrags nach den Sätzen 3 bis 6.“

8. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

1. In § 61 Abs. 2c Satz 4 wird die Angabe „§ 106 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 3“ ersetzt.
2. Die in den Anmerkungen 3 bis 4 a zu § 62 festgelegten Grundsätze zur Ermittlung des letzten Jahresentgelts werden um folgende Vorbemerkungen ergänzt:

“Vorbemerkungen zu den Anmerkungen 3 bis 4a

1. Die am 30. September 2005 nach den Tarifverträgen der arbeitgebenden Verwaltungen geltenden Lohn- und Vergütungstabellen sind auch nach diesem Zeitpunkt für die Anwendung des § 61 Abs. 1 der Anlage 7 zur Satzung der KBS maßgebend.

2. Werden die Tabellen-Entgelte für den Bereich des Bundes nach dem 30. September 2005 durch tarifrechtliche Vereinbarung allgemein geändert, sind die bisher geltenden Lohn- und Vergütungstabellen jeweils zu demselben Zeitpunkt und in dem gleich Ausmaß nach den bisherigen Grundsätzen anzupassen.

3. Sollten tarifrechtliche Anpassungen vorgenommen werden, die nach den bisherigen Grundsätzen nicht übertragbar sind, obliegt es dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundeseisenbahnvermögen eine Regelung im Einzelfall zu treffen.“

3. In § 181 Abs. 5 Satz 3 Nr. 16 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
4. § 181 Abs. 5 Satz 3 wird folgende Nr. 17 angefügt:

„17. Leistungen, die aus einem Langzeitkonten-Tarifvertrag an den Beschäftigten zurückfließen, soweit die eingezahlten Arbeitsentgelte auf eine Entgeltumwandlung zurückgehen.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kompass in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.
3. Artikel 1 Nr. 3, 5. tritt mit Wirkung ab 01. Oktober 2005 in Kraft, 1. bis 4. und 6. treten mit Wirkung ab 22. November 2005 in Kraft.
4. Artikel 1 Nr. 4 und 5 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kompass in Kraft.
5. Artikel 1 Nr. 6 tritt rückwirkend ab 01. Januar 2004 in Kraft.
6. Artikel 1 Nr. 7 tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2006 in Kraft.
7. Artikel 1 Nr. 8,
 1. tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2004 in Kraft,
 2. tritt mit Wirkung ab 01. Oktober 2005 in Kraft,
 3. und 4. treten mit Wirkung ab 01. Dezember 2005 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 19. Mai 2006.

Vorsitzender
Herfarth

G e n e h m i g u n g

Der durch die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 19. Mai 2006 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung vom 1. Oktober 2005 wird gemäß § 195 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch genehmigt, wobei die Satzungsregelungen, welche die Renten-Zusatzversicherung betreffen (Anlage 7), vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung genehmigt werden.

Bonn, den 30. August 2006
IV 1 – 799.10 – 1225/05

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(Schmidt)

G e n e h m i g u n g

Der durch die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 19. Mai 2006 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung vom 1. Oktober 2005 ist durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung am 13. Juli 2006 genehmigt worden.

Bonn, den 13. Juli 2006
Z 31/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung
Im Auftrag

Altmeyer